



## Richtlinien

betreffend Besatzdichten in Legehennenhaltungen und  
in Aufzuchthaltungen für Küken von Legerassen

Anhang 1 TSchV

### 1. Allgemeines

Diese Richtlinien für Tierhalter, Behörden, Berater und Stallbauunternehmen sollen eine einheitliche Berechnung der zulässigen maximalen Besatzdichten in Legehennenhaltungen mit Herden von über 40 Tieren und in Aufzuchthaltungen für Küken von Legerassen ermöglichen. Der Bedarf dazu ergibt sich aus der Komplexität neuer Haltungssysteme für Legehennen und Küken (u.a. verschiedene nutzbare Ebenen, Systeme mit und ohne Einstreu) und dem Fehlen von Mindestanforderungen für die Haltung von Junghennen ab der 10. Alterswoche in Anhang 1 der Tierschutzverordnung (TSchV). Die nachfolgenden Richtlinien sind für die Berechnung der Besatzdichten in Legehennen- und Aufzuchthaltungen massgeblich. Ausserdem wird das erforderliche Sitzstangenangebot in der Aufzuchthaltung von Junghennen ab der 10. Alterswoche festgelegt.

Grundlage für die Berechnung der Besatzdichten bilden die Mindestwerte für Bodenflächen pro Tier in Anhang 1 Tabelle 13 TSchV für Bodenhaltung (Tiefstreu) und Gitterrosthaltung (ohne Einstreu) sowie die Bestimmung in Tabelle 13, dass die Bodenfläche angemessen verkleinert werden kann, wenn in der Höhe auf mehreren Etagen Sitzstangen oder andere geeignete Einrichtungen angebracht werden.

Zur Berechnung der Besatzdichten werden nur die für die Tiere begehbaren Flächen berücksichtigt. Als begehbar gelten Flächen dann, wenn

- darüber mindestens 50 cm freier Raum verfügbar ist,
- sie mindestens 30 cm breit sind,
- sie eine maximale Neigung von 12 % aufweisen und
- der Kot nicht offen auf der Fläche liegenbleibt.

Die Nestfläche gilt nicht als begehbare Fläche.

### 2. Legehennenhaltung

#### 21 Konventionelle-Bodenhaltung

In Ställen, in denen die für die Legehennen begehbare Fläche zu über 66 % eingestreut ist und die Tiere nur auf einer Ebene gehalten werden, gilt folgende Besatzdichte (Anzahl Tiere pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche (Anhang 1 Tabelle 13 Ziffer 21 TSchV)):

7 Tiere/m <sup>2</sup> (1428 cm <sup>2</sup> pro Tier) bis zu 2 kg Körpergewicht 6 Tiere/m <sup>2</sup> (1667 cm <sup>2</sup> pro Tier) über 2 kg Körpergewicht
--

## 22 Gitter--und-Rosthaltungen

In Ställen, in denen die für die Legehennen begehbare Fläche zu weniger als 20 % eingestreut ist, gilt folgende Besatzdichte (Anhang 1 Tabelle 13 Ziffer 22 TSchV):

12,5 Tiere pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche (800 cm<sup>2</sup> pro Tier)

## 23 Neue Bodenhaltungen sowie neue Volieren- und Etagenhaltungssysteme

In Ställen, in denen die für die Legehennen begehbare Fläche zwischen 20 und 66 % eingestreut ist, gilt folgende Besatzdichte (Anzahl Tiere pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche):

$(\text{m}^2 \text{ Gitterfläche} \times 12,5 \text{ Tiere}) + \frac{1}{2} (\text{m}^2 \text{ Einstreufäche} \times 7 \text{ Tiere})$

## 3. Aufzuchthaltungen

### 31 Küken-bis-zur-10.-Alterswoche

311 In Ställen, in denen die für die Küken begehbare Fläche zu weniger als 20 % eingestreut ist, gilt folgende Besatzdichte (Anhang 1 Tabelle 13 Ziffer 22 TSchV):

20 Tiere pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche (500 cm<sup>2</sup> pro Tier)

312 In Ställen, in denen die für die Küken begehbare Fläche zu 20 und mehr Prozent eingestreut ist, gilt folgende Besatzdichte (Anhang 1 Tabelle 13 Ziffer 21 TSchV):

14 Tiere pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche (714 cm<sup>2</sup> pro Tier)

Werden in solchen Ställen pro Tier zusätzlich 8 cm erhöhte Sitzstangen angeboten, kann die Besatzdichte um 1 Tier pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche erhöht werden (Anhang 1 Tabelle 13 Anmerkung 1 TSchV).

Erhöhte Sitzstangen müssen

- ab dem 15. Lebenstag zugänglich sein,
- auf verschiedenen Höhen bis mindestens 60 cm Höhe eingebaut sein.

### 32 Junghennen ab der 10.-Alterswoche

321 In Ställen, in denen die für die Junghennen begehbare Fläche zu weniger als 20 % eingestreut ist, gilt folgende Besatzdichte:

15,4 Tiere pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche (650 cm<sup>2</sup> pro Tier)

Berechnung: Die 650 cm<sup>2</sup> pro Tier ergeben sich als Mittelwert der in Anhang 1 .Tabelle 13 Ziffer 22 TSchV aufgeführten Mindestflächenangebote für Legehennen (800 cm<sup>2</sup>/Tier) und für Küken (500 cm<sup>2</sup>/Tier) in Ställen mit Gitterböden oder in Käfigen.

- 322 In Ställen, in denen die für die Junghennen begehbare Fläche zu über 66 % eingestreut ist und die Tiere nur auf einer Ebene gehalten werden, gilt folgende Besatzdichte:

9,3 Tiere pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche (1071 cm<sup>2</sup> pro Tier)

Berechnung: Die 1071 cm<sup>2</sup> pro Tier ergeben sich als Mittelwert der in Anhang 1 Tabelle 13 Ziffer 21 TSchV aufgeführten Mindestflächenangebote für Legehennen (1428 cm<sup>2</sup>/Tier und für Küken (714 cm<sup>2</sup>/Tier) in Ställen mit Kotgrube und Tiefstreu.

- 323 In Ställen, in denen die für die Junghennen begehbare Fläche zwischen 20 und 66 % eingestreut ist, gilt folgende Besatzdichte (Anzahl Tiere pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche):

(m<sup>2</sup> Gitterfläche x 15,4 Tiere) +  $\frac{3}{4}$  (m<sup>2</sup> Einstreufäche x 9,3 Tiere)

Werden in solchen Ställen pro Tier zusätzlich 11 cm erhöhte Sitzstangen angeboten, kann die Besatzdichte um 1 Tier pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche erhöht werden (Anhang 1 Tabelle 13 Anmerkung 1 TSchV).

Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sowie auf verschiedenen Höhen bis mindestens 100 cm Höhe eingebaut sein.

#### 4. Rahmenbedingungen

Die aufgrund der Formeln möglichen maximalen Besatzdichten sind nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- a. Die zur Verfügung stehenden Sitzstangen- und Futtertroglängen sowie die Anzahl Trinknippel und Nestplätze müssen den in Anhang 1 Tabelle 13 TSchV aufgeführten Mindestanforderungen bei jeder vorgesehenen Besatzdichte vollumfänglich genügen.
- b. Sitzstangen zur Abdeckung der pro Tier geforderten Sitzstangenlängen werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
  1. erhöhte Sitzstangen;
  2. Anflugkanten erhöhter Gitter- oder Einstreuebenen, falls sie bezüglich Material, Massen und Höhen als Sitzstangen gestaltet sind und den Tieren dauernd zur Verfügung stehen; wenn keine anderen erhöhten Sitzstangen vorhanden sind, werden sie jedoch nicht berücksichtigt;
  3. Anflugstangen zu Volierenaufbauten sowie eine Ebene von erhöhten Nestanflugstangen, wenn die geforderten Sitzstangen durch die unter den Punkten 1 und 2 genannten Sitzstangen geringfügig nicht erreicht werden.

BUNDESAMT FUER VETERINAERWESEN